ZBB 2014, 186

BGB § 823 Abs. 2; KWG § 1 Abs. 1a Satz 2, § 32 Abs. 1

Erlaubnispflichtige Anlagevermittlung bei unterschriftsreifer Vorbereitung des Geschäfts

BGH, Urt. v. 05.12.2013 – III ZR 73/12 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2014, 880 = DB 2014, 115 = NJW-RR 2014, 307 = NZG 2014, 189 = WM 2014, 121

Amtliche Leitsätze:

1. Eine nach § 32 Abs. 1 KWG erlaubnispflichtige Anlagevermittlung i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 № 1 KWG ist jede final auf den Abschluss von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtete Tätigkeit. Eine solche liegt schon dann vor, wenn der Vermittler den Abschluss eines konkreten Geschäfts bereits so umfassend vorbereitet und abgewickelt hat, dass der Kunde den Auftrag nur noch zu unterschreiben und abzusenden hat, oder wenn der Vermittler nach einer Anlageberatung die vom Kunden unterschriebenen Orderbelege weiterleitet.

2. Zur Darlegungslast eines Anlagevermittlers i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 № 1 KWG, der geltend macht, seine Tätigkeit sei aufgrund von § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG nicht erlaubnispflichtig, weil sie sich lediglich auf solche (ausländischen) Anteile beziehe, die nach dem InvG öffentlich vertrieben werden dürften.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG